

SOZIALVERSICHERUNGSFREIHEIT IM EHRENAMT

Entlicht am 14. April 2018

[2018](#), [Beschluss](#), [Ehrenamt](#),
[Landesparteitag](#), [Sozialversicherung](#)

Der Landesverband Sachsen-Anhalt hat am 14. April 2018 im Bundestag auf, eine Initiative zur Änderung der Sozialversicherungspflicht ergriffen. Ziel soll sein, dass künftig ehrenamtliche Tätige von der Sozialversicherungspflicht befreit werden. Die Sozialversicherungspflicht soll nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Begründung:

Seit etwa 2006 ist es regelmäßig fest, dass ehrenamtliche Tätige, denen nebenberufliche Tätigkeit auch –und wenn auch nur geringfügig– Verwaltungsaufgaben übertragen sind, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dies betrifft z. B. Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Kreisbrandräte. Zuletzt hatte das auch die ehrenamtliche Tätigkeit eines ehrenamtlichen

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Nachdem bereits Übungsleiterinnen und Übungsleiter sozialversicherungspflichtig wurden, sind also nun von der Sozialversicherung neben den Feuerwehrleuten auch ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker betroffen.

Die jüngste Entscheidung vom 12. Senat des BSG zur Sozialversicherungspflicht der Bürgermeister zeigt aber die Widersprüchlichkeiten auf und macht die folgende Aussage zum Urteil heißt es:

„Ehrenämter zeichnen sich durch die Erfüllung von öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken aus und unterscheiden sich damit von sozialversicherungspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Aufwandsentschädigungen ändern daran nichts, selbst wenn sie nach dem Urteil des OLG Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand bemessen sind. Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, wenn sie mit dem Ehrenamt verbunden seien, wie zum Beispiel die Einsitzung in Gremiensitzungen.“

Das Bundessozialgericht regt zur Stärkung des Ehrenamts eine Klarstellung an. Der KV der FDP Burgenlandkreis warf dem Urteil entgegen und konfrontiert und greift die Anregung auf.

Auch in Sachsen-Anhalt und konkret auf dem Land haben die Rentenversicherungsträger bei den Verhandlungen in den Verwaltungsgemeinschaften (2009) und Verbandsgemeinden (2010 ff) eine Sozialversicherungspflicht für Bürgermeister festgestellt. Diese Feststellung war mit erheblichen finanziellen Nachforderungen für die Gemeinden und die Bürger verbunden. Die dagegen geführten Rechtsstreite sind noch im Gange.

Die Abführung der Aufwandsentschädigung, die auf Grundlage einer Satzung gewährt wird, nicht mehr ausschließend für die Ausgaben und Aufwendungen eingesetzt werden kann, ist der Arbeitgeberanteil die klammern Vereins-, bzw. kommunalen, in denen das Amt ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürger durch Rentner*innen wahrgenommen wird, fallen die RV-

Beiträge nicht zu zahlen, während die KV-Beiträge beidseitig zu tragen sind. Bei einer Schadensersatzentschädigung von 800 € entstehen bis zu 225 € Abgaben.

Unsere Gesellschaft ist in unser aller Interesse, wenn der Zugang zum Ehrenamt